



MERKBLATT

Pauschalen im Programm Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften 2021-2022

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Vereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

In der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften sind folgende Ausgabengruppen zu unterscheiden:

1 Förderfähige direkte Personalausgaben

Personalausgaben

für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal für die Integrationsbegleitung und die Unterstützungsmodule. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie den förderfähigen Arbeitgeberbeiträgen sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen.

Honorarausgaben

für das Personal externer Leistungserbringer (z. B. Referenten, Dozenten) zur Durchführung der in der Richtlinie festgelegten Unterstützungsmodule. Über die Honorare ist lediglich der Personalaufwand des externen Leistungserbringers den direkten Personalausgaben zuzurechnen. Sachausgaben finden für die Berechnung der Pauschale keine Berücksichtigung, sie sind unter Ziffer 2, Sachausgaben, gesondert zu planen und abzurechnen. *(Siehe auch Hinweise zur Projektumsetzung!)*

2 Förderfähige direkte Sachausgaben

- Miete und Leasing für Geräte zur Projektdurchführung
- Mieten und Mietnebenkosten für Unterrichtsräume und Lehrkabinette sowie für Nebenflächen gemäß Nr. 6.6 der Fördergrundsätze für den Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg, sofern sie für Aktivitäten mit Teilnehmenden und ihre Angehörigen genutzt werden
- projektspezifische Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. zur Akquise von Teilnehmenden, zur Bewerbung von Veranstaltungen im Rahmen der Projektdurchführung
- Dienstreise- und Reisekosten des Projektpersonals
- Sachausgaben zur Durchführung der Unterstützungsmodule durch das Personal externer Leistungserbringer *(Siehe auch Hinweise zur Projektumsetzung!)*

3 Pauschale für indirekte Ausgaben in Höhe von 15 Prozent

Die von der Pauschale abgedeckten indirekten Ausgaben brauchen weder bei Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis oder bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert - wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind - ohne weitere Prüfung die indirekten Ausgaben in entsprechender Höhe.

Der Pauschalsatz für indirekte Ausgaben bezieht sich auf die förderfähigen direkten Personalausgaben. Der so ermittelte Betrag deckt alle Ausgaben ab, die dem Zuwendungsempfänger neben den Personalausgaben nach Ziffer 1, den direkten Sachausgaben nach Ziffer 2 und den Ausgaben für die Fahrtkosten der Teilnehmenden nach Ziffer 4 entstehen.

Insbesondere folgende Ausgaben werden durch die Pauschale abgedeckt:

- anteilige Personalausgaben und projektbezogene Dienstreisen für Geschäftsführung sowie allgemeine und Projektverwaltung
- Ausgaben für die Berufsgenossenschaft und die Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für Geschäftsführung, allgemeine und Projektverwaltung, Integrationsbegleitung sowie Eigenpersonal des Projektträgers zur Umsetzung der Unterstützungsmodule
- anteilige Ausgaben für Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der allgemeinen und der Projektverwaltung, der Integrationsbegleitung sowie des Eigenpersonals des Projektträgers zur Umsetzung der Unterstützungsmodule
- Verbrauchsgüter; das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften, Schutzbekleidungen
- Ausstattungsgegenstände
- Ausgaben für Werbung/Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für die Information und Kommunikation ESF-geförderter Vorhaben
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen
- teilnehmerbezogene Sachausgaben bei Durchführung der Unterstützungsmodule durch eigenes Personal, z. B. Eintrittskarten, Arbeitskleidung, Bastelmaterial für Teilnehmende

Der mit dem Pauschalsatz generierte Pauschalbetrag für ein Projekt ist letztendlich von der Höhe der abgerechneten, nachgewiesenen und anerkannten förderfähigen Personalausgaben abhängig. Finanzielle Zuflüsse aus der gesetzlichen Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die Pauschale für indirekte Ausgaben beruht auf Artikel 68 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

4 Fahrtkostenpauschale für die Teilnehmenden

Die Fahrtkostenpauschale kann für jeden, einschließlich für jeden angefangenen Kalendermonat in vollem Umfang und unabhängig von den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten geltend gemacht werden. Nach dem Übergang in Erwerbstätigkeit oder in eine Bildungsmaßnahme wird die Pauschale auch dann nicht mehr gewährt, wenn die Integrationsbegleitung eine Nachbetreuung übernommen hat.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschale ist jeweils der Wohnort der teilnehmenden Personen:

- 18 EUR pro Teilnehmendem und Monat bei Wohnort in einer kreisfreien Stadt
- 39 EUR pro Teilnehmendem und Monat bei Wohnort in einem Landkreis

Die Pauschale wird den Teilnehmenden ausgezahlt. Alternativ zur Finanzierung der Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln steht sie auch als Fahrtkostenzuschuss für die Nutzung privater Fahrzeuge zur Verfügung. Diese Möglichkeit soll insbesondere dort unterstützen, wo die aus der Projektteilnahme resultierenden Mobilitätsanforderungen vom öffentlichen Angebot nicht ausreichend befriedigt werden.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen pauschalierter Abrechnung und Abrechnung der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht nicht. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung für weitere Ausgaben für Fahrten der Teilnehmenden ist nicht zulässig.

Die ILB prüft lediglich die geltend gemachten Ausgaben anhand der Zahl der Teilnehmenden. Auch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis sowie der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis ist die Verwendung der Fahrtkostenpauschale durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nachzuweisen.

Durch eigenhändige Unterschrift der Teilnehmenden sind lediglich für jeden Kalendermonat zu bestätigen:

- a) die tatsächliche Projektteilnahme von mindestens einem Tag und
- b) bei Barauszahlung der Erhalt der Fahrtkostenpauschale in voller Höhe oder bei Banküberweisung das Einverständnis zum Erhalt per Banküberweisung.

Für die Abrechnung ist das Formular der ILB zu nutzen. Die Bestätigungen der Teilnehmenden sind nur gültig, wenn sie im Abrechnungsmonat, spätestens jedoch in dem auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat getätigt werden.

5 ALG II-Pauschale

Neben den Ausgaben der Zuwendungsempfänger kann eine Pauschale für ALG II-Leistungen an Teilnehmende in Höhe von 351 EUR je Person und Kalendermonat veranschlagt werden. Sie dient der Kofinanzierung. Für nicht voll abrechenbare Kalendermonate ist die Pauschale anteilig, unter Zugrundelegung von 30 Tagen je Monat bei 360 Tagen im Jahr (also 11,70 EUR pro Tag) zu berücksichtigen.

Die Pauschale gilt unterschiedslos für selbst sozialversicherte und für familienversicherte ALG II Leistungsbeziehende.

Der Leistungsbezug ist nachzuweisen. Dazu ist von den teilnehmenden Personen ein aktuell gültiger Leistungsbescheid zum Eintrittstermin vorzulegen. Ausreichend sind die Teile des Leistungsbescheides, die den ALG II-Leistungsbezug zum Eintrittstermin belegen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger anhand von Kopien nachzuweisen. Leistungsbescheidendaten und -teile, die über den notwendigen Nachweis hinausgehen (für den Leistungsbezugsnachweis der teilnehmenden Person nicht relevante Daten; Daten zu Personen, die nicht am Projekt teilnehmen), sind nicht vorzuhalten. Entsprechende Seiten des Bescheids können entfallen und/oder geschwärzt werden. Folgebescheinigungen sind nicht erforderlich. Sofern aber vor dem Maßnahmeaustritt der ALG II-Anspruch erlischt, gilt dieses Ereignis als Endtermin für die Anrechnung der ALG II-Pauschale.

Die Pauschale für ALG II-Leistungen beziehende Teilnehmende beruht auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Für die Abrechnung ist das Formular der ILB zu nutzen sowie das Merkblatt "Mindestanforderungen zum Nachweis der Projektzugehörigkeit der betreffenden Teilnehmenden durch den Zuwendungsempfänger" zu beachten.